OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702891/2/KLi

Datum: Linz, 21. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 10. Juni 2024 der mj. E__, geb. 23.02.2009, vertreten durch die Kindesmutter F__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Mai 2024, GZ: VStV/924300533572/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Vorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 10. Juni 2024 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 10. Juni 2024 auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Mai 2024, GZ: VStV/924300533572/2024, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

K A R A R

I. Yukarı Avusturya İl Emniyet Müdürlüğü'nün 16 Mayıs 2024 tarihli, GZ: VStV/924300533572/2024 sayılı kararına karşı temyiz başvurusunda bulunmak, tüm idari mahkeme işlemlerinde temsil edilmek ve duruşmada temsil edilmek üzere bir müdafi atanmasına ilişkin 10 Haziran 2024 tarihli başvuru reddedilmiştir.

II. Bu karara karşı itiraz kabul edilemez.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2024, GZ: VStV/924300533572/2024, wurde der Antragstellerin eine Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) dahingehend vorgeworfen, dass von Beamten der belangten Behörde, am 8. März 2024 anlässlich einer Überprüfung festgestellt worden sei, dass sie aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei, obwohl ihr Asylverfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21. Mai 2021 negativ entschieden worden sei und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden sei. Ihre Beschwerde sei mit Erkenntnis des BVwG vom 15. Jänner 2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2023 und am 26. September 2023 als unbegründet abgewiesen worden. Das Verfahren sei seit 16. Jänner 2024 in II. Instanz rechtskräftig durchsetzbar. Das Rückkehrberatungsgespräch habe sie am 13. Februar 2024 in Anspruch genommen. Sie sei nicht rückkehrwillig. Die Frist zur freiwilligen Ausreise bis 30. Jänner 2024 habe sie ungenutzt verstreichen lassen und sie sei bis dato nicht ausgereist.

Sie habe dadurch § 120 Abs. 1b FPG iVm §§ 52, 52a Abs. 2 BFA-VG verletzt.

Gemäß § 120 Abs. 1b FPG wurde eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Mit Eingabe vom 10. Juni 2024 stellte die Antragstellerin, vertreten durch ihre gesetzliche Vertretung (Mutter) bei der belangten Behörde den Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Verteidigers, dessen Kosten sie nicht zu tragen habe.

Konkret brachte die Antragstellerin vor, dass sie und Teile ihrer Familie nach Abschluss des Asylverfahrens aktuell ohne Aufenthaltserlaubnis in Österreich leben würden. Sie wolle erneut Asyl beantragen. Sie sei zuvor mit ihrer Familie nach Österreich geflüchtet. Über ihre gesetzliche Lage sei sie größtenteils rechts-unkundig. Aufgrund ihrer finanziellen Situation seien für sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht mehr finanzierbar, ohne dass ihr notwendiger Unterhalt in beträchtlichem Maße gefährdet sei.

Wegen ihres rechtswidrigen Aufenthalts in Österreich bzw. weil sie der ausgesprochenen Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sei, sei eine Geldstrafe in der Höhe von 1.100 Euro verhängt worden. Es sei ihr weder möglich

in ihr Heimatland zurückzukehren, noch sei es ihr möglich, für die Anwaltskosten und für die Geldstrafe aufzukommen.

I.3. Dieser Antrag wurde mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 10. Juni 2024, samt dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Antragstellerin bewohnt mit ihrer Familie eine Wohnung mit zwei Zimmern in einer Größe von 56 m^2. Die Miete beträgt 570 Euro, die Kosten für die Heizung belaufen sich auf 190 Euro und für Strom auf 68 Euro. Sie verfügt über kein Einkommen und kein Vermögen. Sie hat weder Schulden noch Sorgepflichten. Sie ist Asylwerberin, gemeinsam mit ihrer Mutter. Sie ist minderjährig.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag auf Verfahrenshilfe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist. Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 10. Juni 2024 bei der belangten Behörde den Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Verteidigers gestellt, dessen Kosten sie nicht zu tragen habe.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden

Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr. 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Die Antragstellerin verfügt über kein Einkommen und kein Vermögen.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Über die Antragstellerin wurde wegen Übertretung des FPG eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass die Sach- und Rechtslage nicht als komplex zu bewerten ist und keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten sind.

Unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion sowie der bisherigen Verantwortung der Antragstellerin (insbesondere auch in ihrem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe) – die Antragstellerin gesteht ihren rechtswidrigen Aufenthalt und die unterbliebene Ausreise zu – wird es ihr daher möglich sein, sich selbst zu verantworten und zu vertreten. Darüber hinaus wird ihr auch ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt, dessen Kosten sie nicht zu tragen hat.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

III.5. Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der Antragsteller jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

III.6. Somit war der Antrag vom 10. Juni 2024 auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als unbegründet abzuweisen.

Bu nedenle, 19 Mayıs 2021 tarihli adli yardım başvurusu temelsiz olduğu gerekçesiyle reddedilmiştir.

III.7. Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

VwGVG Madde 8a (7) uyarınca, savunma avukatı atanması için yapılan başvurunun reddedilmesi halinde, temyiz süresi ret kararının tarafa tebliğ edilmesiyle işlemeye başlar.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. September 2019, Ro 2018/08/0008, zu den Voraussetzungen der Gewährung von Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Stellung genommen, wonach dieser Ausnahmecharakter zukommt. Von einer fehlenden Rechtsprechung kann daher nicht mehr ausgegangen werden.

IV.3. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Yasal çözüm yolları hakkında bilgi

Bu karara karşı tebliğ tarihinden itibaren altı hafta içerisinde Anayasa Mahkemesi'ne ve/veya İdare Mahkemesi'ne olağanüstü itiraz başvurusunda bulunulabilir. Anayasa Mahkemesi'ne itiraz doğrudan Anayasa Mahkemesi'ne, İdare Mahkemesi'ne itiraz ise Yukarı Avusturya Eyalet İdare Mahkemesi'ne yapılmalıdır. Bir şikayet veya temyiz başvurusunun hazırlanması ve sunulması yetkili bir avukat tarafından gerçekleştirilmelidir. Her itiraz veya revizyon için 240 avroluk bir başvuru ücreti ödenmelidir. İdare Mahkemesine itiraz hakkından ve Anayasa Mahkemesine itiraz hakkından feragat etme seçeneğiniz vardır. Böyle bir feragatin sonucu olarak, İdare Mahkemesine itiraz ve Anayasa Mahkemesine temyiz başvurusunda bulunulamaz.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer